

Bundesministerium der Finanzen
Frau MDin Tanja Mildenerger
Abteilungsleiterin III
Wilhelmstr. 97

Berlin, 25.6.2020

10117 Berlin

Stellungnahme des DFKA e.V. zum "Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens: Befristete Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes zum 1. Juli 2020", GZ: III C 2 - S 7030/20/10009 :004, DOK: 2020/0610691

Sehr geehrte Frau Mildenerger,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden beziehen wir uns auf den im Betreff genannten neuen Entwurf Ihres Hauses und möchten dazu wie folgt Stellung nehmen.

Nachdem der neue Entwurf bereits einige Punkte aus unserer Stellungnahme vom 18.6.2020 berücksichtigt, möchten wir im Folgenden nur noch einmal auf die für die im Zusammenhang mit der Umstellung von Kassensystemen besonders wesentlichen Punkte eingehen. Zitate aus dem Entwurf des BMF-Schreibens sind *kursiv* dargestellt.

Die Anmerkungen zu Rz. 18 und Rz. 30 sind aus Sicht des DFKA essentiell, weil erst dadurch eine Umstellung ohne große Schwierigkeiten ermöglicht wird.

Zu Rz. 18 (Folgen eines überhöhten Steuerausweises) und Ziffer 3.12 (Zu hoher Umsatzsteuerausweis in der Unternehmerkette)

Rz. 18: „Weist der Unternehmer entgegen den o. g. Regelungen in Rechnungen über Leistungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 erbracht werden, eine höhere Umsatzsteuer aus, als sich bei zutreffender Anwendung der Umsatzsteuersätze von 16 Prozent bzw. 5 Prozent ergibt, schuldet er die Differenz aufgrund eines unrichtigen Steuerausweises nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 14c Abs. 1 UStG. Ein Vorsteuerabzug für den Leistungsempfänger ist insoweit nicht zulässig, da es sich bei dem unrichtigen Steuerbetrag um keine gesetzlich geschuldete Steuer im Sinne des § 15 UStG handelt (vgl. Abschnitt 15.2 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 UStAE). Der Unternehmer kann die Rechnung berichtigen (§ 31 Abs. 5 UStDV). Zu den besonderen Anforderungen an die Berichtigung eines zu hohen Steuerausweises vgl. Abschnitt 14c.1 Abs. 5 UStAE.“

Ziff. 3.12 (ohne Rz.): „Hat der leistende Unternehmer für eine nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. August 2020 an einen anderen Unternehmer erbrachte Leistung in der Rechnung den vor dem 1. Juli 2020 geltenden Steuersatz (19 Prozent anstelle von 16 Prozent bzw. 7 Prozent anstelle von 5 Prozent) ausgewiesen und diesen Steuerbetrag abgeführt, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer in den Rechnungen den Umsatzsteuerausweis nicht berichtigt. Einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger wird aus Gründen der Praktikabilität aus derartigen i. S. von § 14c Abs. 1 UStG unrichtigen Rechnungen auch für die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. August 2020 seitens eines Unternehmers erbrachte Leistung ein Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes gewährt. Für Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG schuldet, gilt dies entsprechend für die vom Leistungsempfänger berechnete Steuer.“

Da die Umstellung aller Kassensysteme zum Stichtag aufgrund der kurzen Vorlaufzeit praktisch unmöglich ist, ist eine Erleichterungsregelung wie in Ziff. 3.12 beschrieben unbedingt erforderlich. Die oben zitierten Absätze stehen aus Sicht des DFKA in der aktuellen Form des Schreibens allerdings im Widerspruch zueinander. Die unter Ziff. 3.12 dargestellte **Erleichterungsregelung soll auch für das Geschäft mit Endverbrauchern** Anwendung finden.

Der DFKA schließt sich damit weiterhin dem **Vorschlag** aus der Stellungnahme S 05/20 **des DStV** vom 10.6.2020 an: „Kann eine Registrierkasse nicht fristgerecht auf die neu geltenden Steuersätze umgestellt werden, sollte der Unternehmer (trotz überhöht ausgewiesener Steuer) nur die rechtmäßig geschuldete Umsatzsteuer in Höhe von 16 % bzw. 5 % schulden. Der Verzicht auf eine Rechnungsberichtigung in diesen Fällen würde ihn und seinen steuerlichen Berater stark entlasten. Da der Leistungsempfänger nach den geltenden Grundsätzen ohnehin nur die gesetzliche, also herabgesetzte Steuer als Vorsteuer geltend machen dürfte (Abschn. 15.2 Abs. 1 UStAE), wäre das Steueraufkommen nicht gefährdet.“ Aus Sicht der Praxis hält der DFKA die bereits unter Ziff. 3.12 verankerte Frist von einem Monat für angemessen.

Zu Rz. 30 (Einzweckgutscheine)

„Die umsatzsteuerrechtliche Würdigung von Gutscheinen wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 grundlegend neu geregelt. Bei Einzweckgutscheinen i. S. d. § 13 Abs. 13 und 14 UStG ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Besteuerung der Leistungsfiktion und damit die Bestimmung des zutreffenden Umsatzsteuersatzes die Gutscheinausgabe des ausgebenden Unternehmers an den Kunden. Folglich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins entscheidend. Ändern sich die Verhältnisse im Nachhinein, ist dies irrelevant. Die spätere Gutscheineinlösung ist für die umsatzsteuerliche Würdigung nicht mehr relevant, da diese nicht als unabhängiger Umsatz gilt. Sollte bei Einlösung des Einzweck-Gutscheins jedoch eine Zuzahlung durch den Gutscheininhaber erfolgen, so ist die bislang noch nicht versteuerte Differenz nach den zum Zeitpunkt der Gutscheineinlösung geltenden Umsatzsteuersätzen zu versteuern.“

Aus steuerlicher Sicht ist die Regelung nachvollziehbar und sinnvoll. Es ergeben sich allerdings praktische Probleme bei der Abbildung in der Kassenführung.

1) Abbildung der Einlösung::

- Verkauf Einzweck-Gutschein über 100 Euro inkl. 15,97 USt (19%) vor dem 1.7.2020
- Umsatz 100 Euro inkl. 13,79 (16%) ab dem 1.7.2020
- Einlösung des Gutscheins wird dargestellt als: -100 Euro inkl. -13,79 (16%), somit ist die Transaktion ausgeglichen

Der DFKA bittet um **Bestätigung, dass diese Darstellung** auf Beleg und in den Grundaufzeichnungen **ordnungsgemäß** ist.

2) Gastronomie in Verbindung mit geändertem USt-Satz für Speisen:

- Verkauf Einzweck-Gutschein für Speisen & Getränke. inkl. 15,97 USt (= 19%) vor 1.7.2020
- Speisen 50 Euro (5%) und Getränke 50 Euro (16%) ab dem 1.7.2020
- Die Einlösung des Gutscheins kann in vielen Systemen nicht verbucht werden, da der Gutschein per Definition auf Produkte zum Regelsteuersatz beschränkt ist.

Hierzu ist eine **alternative Erleichterung** sinnvoll – diese besteht in der „Rückabwicklung“ des Gutscheines. Dieser Vorgang erfolgt in zwei Schritten:

- Der Kunde erhält den Bruttowert seines Gutscheines in Geld vom Unternehmer ausgezahlt. Die Rückerstattung erfolgt immer zum Steuersatz, zu dem der Gutschein verkauft wurde. Dieser Vorgang würde in der Praxis außerhalb des Kassensystems erfasst.
- Der Kunde bezahlt die erhaltenen Lieferungen bzw. Leistungen mit Geld. Ausweis und Besteuerung erfolgen zum jeweils gültigen Steuersatz.

Diese Erleichterungen sollen unter die Regelung in Rz. 46 fallen: *„Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, für die Anhebung der Umsatzsteuersätze von 16 Prozent auf 19 Prozent und von 5 Prozent auf 7 Prozent zum 1. Januar 2021.“*

Zu Rz. 31 (Erstattung von Pfandbeträgen)

„Erstattet der Unternehmer Pfandbeträge in der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2020, ist die Umsatzsteuer, soweit die zugrundeliegenden Umsätze dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, nach dem bis zum 30. Juni 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent zu berichtigen. Bei der Erstattung von Pfandbeträgen nach dem 30. September 2020 ist die Umsatzsteuer nach dem ab 1. Juli 2020 geltenden allgemeinen Steuersatz von 16 Prozent zu berichtigen. Bei dem Dreimonats-zeitraum wird davon ausgegangen, dass der Bestand an Warenumschießungen sich viermal jährlich umschlägt. Bei kürzeren oder längeren Umschlagzeiträumen ist der Zeitraum, in dem die Entgeltminderungen noch mit dem Steuersatz von 19 Prozent zu berücksichtigen sind, entsprechend zu kürzen oder zu verlängern, wobei der durchschnittliche Umschlagszeitraum im Benehmen zwischen Unternehmer und Finanzamt zu ermitteln ist. Für Umsätze, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, gilt diese Vereinfachung entsprechend.“

Diese Vorgehensweise ist sehr aufwändig, da dies in den kommenden 12 Monaten noch zwei weitere Umstellungstermine für Stammdaten und ggf. Arbeitsweise bedingt. Außerdem ist die in vielen Fällen kurzfristig nicht umzusetzende Behandlung von zwei Steuersätzen für den gleichen Sachverhalt erforderlich.

Der DFKA regt hier eine **weitere Vereinfachung** an: So sollte neben der beschriebenen Regelung alternativ zu jedem Zeitpunkt (also sowohl nach dem 30.06.2020 als auch nach dem 31.12.2020) der jeweils aktuell geltende Umsatzsteuersatz für diesen Sachverhalt angewendet werden können. So muss zu keiner Zeit im Kassensystem mit anderen als den aktuellen Steuersätzen gearbeitet werden. Aufgrund der Befristung der USt-Senkung werden sich steuerliche Vor- und Nachteile weitgehend wechselseitig ausgleichen.

Zu Rz. 44 (Besteuerung der Umsätze im Gastgewerbe beim Übergang zu den abgesenkten Umsatzsteuersätzen)

„Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird zugelassen, dass auf Bewirtschaftungen (z. B. Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, Tabakwarenlieferungen usw.) in der Nacht vom 30. Juni 2020 zum 1. Juli 2020 in Gaststätten, Hotels, Clubhäusern, Würstchenständen und ähnlichen Betrieben ausgeführt werden, der ab dem 1. Juli 2020 geltenden Umsatzsteuersatz von 16 bzw. 5 Prozent angewandt wird. Dies gilt nicht für die Beherbergungen und die damit zusammenhängenden Leistungen.

Die Bedeutung der Regelung ist nicht klar. Dürfen (a) bei der Umstellung die neuen Steuersätze ab Geschäftsöffnung am 30.06.2020 angewendet werden oder dürfen (b) die bisherigen Steuersätze bis Geschäftsschließung nach Mitternacht (also am Morgen des 01.01.2020) angewendet werden oder sind (c) beide Optionen erlaubt (zum 01.01.2021 analog)? Hier ist eine **Klarstellung** erforderlich. Jede USt-Umstellung, die während der Öffnungszeiten des Geschäfts erfolgt, bedingt einen zusätzlichen Tagesabschluss in der DSFinV-K mit entsprechenden Problemen beim Anwender und bei der Prüfung durch die Finanzverwaltung.

Zu Rz. 45 (Umtausch von Gegenständen)

„Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem 1. Juli 2020 gelieferter Gegenstand nach diesem Stichtag aber vor dem 1. Januar 2021 umgetauscht, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstands der ab 1. Juli 2020 geltende Umsatzsteuersatz von 16 Prozent bzw. 5 Prozent anzuwenden.“

Für viele Kassensysteme ist es nicht möglich bzw. sehr aufwendig, einem Artikel zwei verschiedene Prozentsätze eines Umsatzsteuersatzes zuzuordnen zu können (d.h. einen für die Rückabwicklung und den anderen für den Ersatzgegenstand).

Im Sinne einer Umsetzbarkeit für möglichst viele Kassensysteme empfiehlt der DFKA folgende **alternative Vereinfachung**: Es wird nicht beanstandet, wenn sowohl für den „Gegenstand“ als auch für den „Ersatzgegenstand“ der jeweils geltende Umsatzsteuersatz angewandt wird.

Mit freundlichen Grüßen

